



HVBG

HVBG-Info 10/1986 vom 10.06.1986, S. 0780 - 0785, DOK 543.11/017-BSG

**Zur Haftung des Gesellschafters einer Vor-GmbH für UV-Beiträge
- BSG-Urteil vom 28.02.1986 - 2 RU 21/85**

Zur Haftung des Gesellschafters einer Vor-GmbH für die
UV-Beiträge;

hier: BSG-Urteil vom 28.02.1986 - 2 RU 21/85 - (Das BSG-Urteil vom
28.02.1986 - 2 RU 22/85 - befaßt sich mit dem gleichen
Sachverhalt wie in der vorgenannten Parallelentscheidung des
BSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 28.02.1986 - 2 RU 21/85 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

Zur Haftung des Gesellschafters einer Vor-GmbH für die Beiträge
einer Berufsgenossenschaft.

Orientierungssatz - Vor-GmbH - Unternehmereigenschaft -
Beitragshaftung -:

1. Beim Vorhandensein einer Vor-GmbH ist diese Unternehmerin i.S.
von § 658 Abs. 2 RVO (Festhalten an BSG-Urteil vom 30.03.1962
- 2 RU 109/60 = BSGE 17, 15, 19 = "Die BG" 1963, S. 210).
2. Da im Rahmen von § 543 RVO von demselben Unternehmerbegriff
auszugehen ist wie in § 723 i.V.m. § 658 RVO, darf die
Berufsgenossenschaft bei einer Vor-GmbH die Versicherung nicht
auf die einzelnen Gesellschafter erstrecken.
3. Die Gesellschafter einer Vor-GmbH haften für die
Beitragsschulden der Gesellschaft uneingeschränkt. Dies beruht
auf den allgemeinen Haftungsgrundsätzen für gesamthänderische
Personenvereinigungen; § 11 Abs. 2 GmbH ist hier nicht
anwendbar. Eine Beschränkung der Haftung auf die Einlage des
jeweiligen Gesellschafters, wie sie im rechtsgeschäftlichen
Verkehr angenommen wird, scheidet wegen des Charakters der
öffentlich-rechtlichen Beitragsforderung aus.